

# Die Sanitätswarte

Zeitschrift für das Personal in Kranken-, Pflege- und Irren-Anstalten  
Kliniken, Sanatorien, Bade- und Massage-Instituten, Seebädern  
Beilage zur „Gewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16,  
Wusterhausener Straße 15.  
Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06  
Redakteur: Emil Dittmer.

Reichsaktion:  
„Gesundheitswesen.“

Erscheint wöchentlich, Freitags.  
Bezugspreis: vierteljährlich durch die  
Post (einschließlich Bestellgeld) 3 Mark.  
Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06

## Staatliche Sonderprüfung für Irrenpfleger?

**A**lle Kreise, die bestrebt waren unseren Kranken die beste Pflege angedeihen zu lassen, vertreten mit uns den Standpunkt, daß zur Krankenpflege ein gut ausgebildetes Personal notwendig ist. Die Erlangung der staatlichen Anerkennung bietet eine Gelegenheit, die ersten Kenntnisse für die Krankenpflege zu erwerben. Wir empfehlen unseren Kollegen den Ausbildungsgang zur Erlangung der staatlichen Anerkennung, weil uns ein besserer Weg zur Fachausbildung zurzeit nicht zur Verfügung steht. Sollte uns ein Reichsgesetz gegeben werden, das für die berufliche Ausübung der Krankenpflege die staatliche Prüfung vorschreibt, dann wäre Aussicht vorhanden, diese gesetzliche Bestimmung für uns als Ausbildungsgrundlage in unserem beruflichen Bestreben zu benutzen.

Wir sehen in neuerer Zeit, daß immer weitere Kreise durch die stürmischen Drängen dazu bekehrt werden, nur geprüft und gut ausgebildetes Personal für die Krankenpflege zu beschäftigen. Leider müssen wir bei diesem Fortschritt bemerken, daß besonders interessierte Kreise unser Aufwärtstreben mit argwöhnischen Augen verfolgen. Man befürchtet, daß auch unsere Bestrebungen: „Gleichwertung der weiblichen und männlichen Arbeitskräfte“ Erfolg haben könnte und damit den „gebildeten“ Irrenpflegerinnen bestehende Vorrechte genommen werden. Wir haben die Absicht gehabt, den Arbeitenden wohlverworbene Rechte nicht zu nehmen, sondern wir wollten selbst nicht soweit ins Unrecht getrieben sein, daß Recht als Vorrecht erscheinen kann. Auch wenn wir es nie verstehen können, daß die Pflegekräfte einer Spezialstelle mehr oder weniger bedeuten sollten, als die Kräfte einer Krankenpflegestelle, für die eine größere Zahl Pflegepersonen notwendig erscheint. Ohne Grund sind auch unterschiedliche Bestimmungen der Pflege Nerventranker und bei der allgemeinen Krankenpflege entstanden. Wir können nicht sagen, ob es klar zu erkennen ist, daß die Pflege Nerventranker mehr oder weniger bedeuten soll als die Pflege sonstiger Erkrankter. Daß es nicht gleichgültig ist, ob eine Pflegeperson für ein Spezialgebiet der Krankenpflege besonders vorgebildet ist und dabei eine längere Ausbildung nachweisen kann, ist uns wohl bekannt, darum schufen wir als Richtlinien für die Fortbildung und Spezialausbildung einen Ausbildungsplan, wie ihn unsere Krankenpflegegenossen in Jena 1919 gut hieß.

Trotzdem wir bemüht waren, unsere planmäßige Ausbildungsrichtung so weit als möglich bekanntzugeben, sind uns abfällige Urteile nicht bekannt geworden. Wir haben sogar Anerkennung gefunden in Kreisen, die uns sonst nicht hold waren. Um so mehr muß es auffallen, daß behördliche Stellen, denen sachkundige Vertreter der Ausbildungsfrage zur Verfügung stehen, sich zu uns auf einen entgegengesetzten Standpunkt stellen. Wir streben eine Gleichwertigkeit der Krankenpflegeausbildung an und würden eine Herabsetzung erleben, wenn Maßnahmen zur Sonderausbildung zur Prüfung von Irrenpflegern unter Außerachtlassung der Ausbildung für die allgemeine Krankenpflege verwirklicht werden. Wenn wir bei den Maßnahmen, wie sie für die Prüfungen des Personalstands der hannoverschen Provinzialheil- und Pflegeanstalten getroffen wurden, noch ein gewisses Laster bemerken können, so haben wir für Hamburg eine grundsätzliche Entscheidung

(„Sanitätswarte“, Nr. 40, 1921). In Hamburg ist der staatlich anerkannte Irrenpfleger-Titel schon erreichbar. Unzweifelhaft müssen wir dabei gewisse Bedenken haben. Es muß in unvoreingenommener Beurteilung untersucht werden, worin hierbei der Nutzen, und zwar in erster Linie für die Kranken besteht.

Ob überhaupt ein gut ausgebildetes Krankenpflegepersonal für die Pflege Nerventranker notwendig ist, bedarf wohl keiner besonderen Beurteilung, weil wohl allseitig verlangt wird, daß nur tüchtige Pflegekräfte unsere Kranken versorgen sollen. Eine Handhabe zur Ausbildung und Prüfung der Krankenpflegepersonen war in den staatlichen Vorschriften zu finden. Es sind uns bisher keine begründeten Klagen bekanntgeworden, daß „staatlich anerkannte Krankenpflegepersonen“ für den Dienst bei Nerventranken nicht verwendbar waren. Bestimmt ist es berechtigt, wenn verlangt wird, daß für die Pflege Nerventranker eine Spezialausbildung notwendig ist. Aber so verhält es sich auch bei allen anderen Spezialgebieten der allgemeinen Krankenpflege. Für die Tätigkeit auf chirurgischen, medizinischen, gynäkologischen, urologischen oder bakteriologischen Stationen ist das Pflegepersonal in seinem Wissen und Können auch besonders eingestellt für diese Spezialgebiete. Benützte bisher eine gewisse Einarbeitungszeit und gelegentliche theoretische und praktische Unterweisungen, so könnten wir heute, um den Anforderungen der modernen Heilkunde zu genügen, an alle staatlich anerkannte Krankenpflegepersonen die Forderung stellen, sich in ihrem beruflichen Wissen und Können fortzubilden und für die Tätigkeit in Spezialgebieten der allgemeinen Krankenpflege sich einer Spezialausbildung zu unterwerfen. Ob diese Fort- oder Ausbildungszeit ein halbes oder ein ganzes Jahr dauern müßte oder noch mehr oder weniger, ist keine Frage von ausschlaggebender Bedeutung. Auch ob eine besondere Prüfung für das Spezialgebiet notwendig ist, könnte leicht entschieden werden. Die Praxis wird es uns schwer beweisen können, daß eine staatlich anerkannte Krankenpflegeperson, die einen Spezialausbildungskursus für die Pflege Nerventranker mit Erfolg durchgemacht hat, den Anforderungen der modernen Irrenpflege genügt. Damit wäre eine neue Institution zur Ausbildung und Prüfung von Irrenpflegern überflüssig.

Die Abtrennung der Irrenpflege von der allgemeinen Krankenpflege ist sogar unmöglich. Dies wird man finden, wenn eine ausgebildete Krankenpflegeperson auch noch einen Irrenpflegekursus nach Muster Hamburg durchmachen müßte. Es würden sich Unterrichtsstunden bilden, die voll von dem ausgefüllt sind, die der anerkannte Pfleger schon zur Genüge durchgemacht hat. Wenig Stunden sind das sicher nicht, da man auf diesen Teil wohl die Hälfte aller Unterrichtsstunden anrechnen kann.

Die Ausbildung zum staatlich anerkannten Irrenpfleger hat auch eine schädigende Seite für die Pflegenden selbst. Schon oft hat es sich herausgestellt, daß langjährige, wenn auch sehr gute Zeugnisse aus Irrenanstalten, dem Pflegepersonal hindertlich waren in ihrem Fortkommen, trotzdem das Präzibat: Führung „gut“ früher bedeutend mehr galt als alles berufliche Wissen und Können. Wo würde aber eine staatlich anerkannte Irrenpflegeperson Stellung finden, wenn ihm keine Irrenpflegestellen zur Verfügung stehen? Bei den Anstalten für allgemeine Krankenpflege blieben ihr die Türen verschlossen, da sie als staatlich anerkannt nur im Sinne der Irrenpflege gilt. Bei einem Mangel an Krankenpflegepersonal

und Ueberangebot von staatlich anerkannten Krankenpflegepersonen würde es sich herausstellen, daß die Ausbildungsfrage des Pflegepersonals durch die Schöpfung von besonderen Krankenpflegern weder im Interesse der Kranken noch der Pflegepersonen gelöst wird.

Unsere Forderung muß anerkannt werden, die eine obligatorische Ausbildung und Prüfung aller Krankenpflegepersonen verlangt und Fortbildungs- sowie auch Spezialausbildungsturse für alle Sondergebiete der allgemeinen Krankenpflege vorseht.

### Der letzte Schritt in der Neuordnung des Berliner Ausbildungswesens.

Bei vielen Dingen ist der letzte Schritt der schwerste, und so ähnlich scheint es auch mit unserem Berliner Ausbildungswesen zu gehen. Seit dem Frühjahr 1919 hat sich unsere Organisation bemüht, die Ausbildungs- und Prüfungsfrage des Berliner Pflegepersonals aus dem Stadium des Theoretischen ins Praktische überzuführen und wir sind von Etappe zu Etappe vorwärts gekommen.

Wohl über hundert Sitzungen, Versammlungen und Konferenzen waren erforderlich, um die inneren und äußeren Widerstände zu beseitigen. Dabei muß anerkannt werden, daß sowohl das Berliner Medizinalamt als auch verschiedene ärztliche Sachverständige — insbesondere aber Herr Professor Kuttner vom Birschow-Krankenhaus — sehr viel Verdienste um die Fortentwicklung des Berliner Ausbildungswesens aufzuweisen haben. Ueberhaupt hat die Berliner Gesundheitsdeputation von Dr. Wegl bis herüber zu Herrn Streiter in dieser Frage im allgemeinen ein erfreuliches Verständnis gezeigt, und es gelang uns nicht nur, die Frage in Berlin in Fluß zu bringen, sondern wir konnten auch mit Hilfe des Berliner Gesundheitsamts das Volkswohlfahrtsministerium bewegen, endlich der Fortentwicklung des Ausbildungswesens näher zu treten. Doch wir haben fast über alle Einzelheiten bereits in der „Sanitätswarte“ berichtet und es verbleibt daher nur noch die Ergänzung der vorliegenden Etappe, die sich in nachfolgender Magistratsvorlage an die Berliner Stadtverordnetenversammlung charakterisiert:

„Die Pflege der Kranken in unseren Krankenanstalten lag vor dem Krieg vornehmlich in den Händen unserer städtischen Schwestern. Als Schwesternschülerinnen erhielten sie an unseren mit staatlich anerkannten Krankenpflegeschulen verlebene Krankenanstalten den nach den ministeriellen Prüfungsvoorschriften erforderlichen praktischen und theoretischen Unterricht, um nach Ablegung der staatlichen Krankenpflegeprüfung als städtische Schwester angestellt und in die Schwesternschaft aufgenommen zu werden. Diese Schwesternschaften bestanden nicht nur innerhalb der Bezirke Alt-Berlins, sondern auch bei einem Teil der übrigen Bezirksamter. Während des Krieges ist jedoch die Notwendigkeit eingetreten, auch Personal mit der Wartung und Pflege der Kranken zu betrauen, das eine Ausbildung und ein Examen nicht aufweisen konnte. Um auch diesem Pflegepersonal die erforderliche Ausbildung angedeihen zu lassen, hatte der Magistrat der alten Stadtgemeinde Berlin bereits im Jahre 1919 beschlossen, in den Krankenanstalten in Zukunft nur noch geprüftes Pflegepersonal zu beschäftigen, und das noch nicht geprüfte Pflegepersonal in Sonderkursen auszubilden. Während bisher nur unsere Schwestern in unseren Krankenpflegeschulen zur Ausbildung gelangten, waren wir gezwungen, das übrige geprüfte Pflegepersonal durch den Arbeitsnachweis zu beziehen. Da auch in der Irren- und Hospitalsepflege in erster Linie geprüfte Pflegepersonen Verwendung finden sollen, haben sich bei der Anforderung dieses Personals häufig Mißstände ergeben, weil dem Arbeitsnachweis geprüftes Pflegepersonal in genügender Zahl nicht immer zur Verfügung steht. Auch ist es für uns zum Wohle unserer Kranken von Wert, daß wir uns durch eigene Ausbildung auch des männlichen Pflegepersonals einen gut durchgebildeten Nachwuchs selbst verschaffen, wie es bisher bei den Schwestern der Fall war.

Wir haben daher beschlossen, an den mit staatlich anerkannten Pflegeschulen verlebene Krankenanstalten der Stadtgemeinde Berlin vom November 1921 ab die bereits für weibliches Pflegepersonal bestehenden Krankenpflegeschulen auch auf das männliche Pflegepersonal auszudehnen und neben den 200 etatsmäßigen Stellen für Krankenpflegeschülerinnen (bisher Schwesternschülerinnen genannt) auch 100 Stellen für Krankenpflegeschüler zu schaffen, deren Ausbildung und Beschäftigung nach völlig gleichmäßigen Gesichtspunkten erfolgen soll. Nach den neuen Prüfungsvoorschriften des Ministeriums für Volkswohlfahrt erstreckt sich die Ausbildung jetzt auf zwei Jahre.

In Betracht kommen die Krankenhäuser Friedrichshain, Roabit, Rudolf Birschow, Krankenhaus Westend, Wilmersdorf, Schöneberg, Neutölln, Spanbau und Reinickendorf, auf die diese 300 Stellen unter Berücksichtigung des Verhältnisses der mit männlichen Patienten zu den mit weiblichen Patienten belegten Stationen und der Bettenzahlen zu verteilen sind. Neben der freien Station, freien Dienstkleidung und freien Reinigung der Wäsche wird vom 1. Oktober 1921 ab eine Varentschädigung von monatlich 150 Mk. bewilligt. Den eigenmächtig aus der Anstaltsbetriebsführung auscheidenden Schülern und Schülerinnen soll jedoch keine Entschädigung für die nicht in der Anstalt angenommene Kost gewährt werden. Die Aufnahmebedingungen für die Krankenpflegeschulen müssen Ansgemäß den Bestimmungen über die Zulassung zur Krankenpflegeprüfung gemäß dem Erlaß des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt vom 19. Juli

1921 entsprechen. Besonders hervorzuheben ist hierbei, daß durch die Aufnahme in die Krankenpflegeschulen für die Schüler und Schülerinnen auch nach erfolgter Ablegung der Prüfung ein Anrecht auf Einstellung in den städtischen Krankenpflegedienst nicht begründet wird. Auch wollen wir uns das Recht vorbehalten, die Schüler und Schülerinnen zur Vertretung im Krankenpflegedienst an den gesamten Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten der Stadtgemeinde heranzuziehen. Diese Vertretungen sollen zugleich als praktische Übungen gelten.

Durch die Schöpfung der Stellen durch Krankenpflegeschüler und durch die Bildung der neuen Stadtgemeinde Berlin hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, die in den einzelnen Bezirken bestehenden Schwesternschaften zusammenzulegen und neu zu organisieren. Da die männlichen Pflegepersonen nunmehr gleichfalls die staatliche Krankenpflegeprüfung abgelegt haben müssen, halten wir es für erforderlich, die bereits bestehenden Schwesternschaften zu einer „Krankenpflegeorganisation der Stadtgemeinde Berlin“ auszubauen.

Mehrkosten für dieses Etatsjahr dürften im großen und ganzen nicht entstehen, da die Einstellung von Schülerpersonal sich vorwiegend nach der Unterbringungsmöglichkeit in den Anstalten wird richten müssen. Im übrigen werden die Mehrausgaben für Barbezüge von Schülern während der Zeit vom November 1921 bis zum Schlusse des Etatsjahres voraussichtlich ausgeglichen werden durch die Mehrausgaben, die sich infolge der von uns angeordneten Nicht-Einstellung von Krankenpflegeschülerinnen für die erste Hälfte des Rechnungsjahres ergeben hatten. Auch für das kommende Etatsjahr werden Mehrausgaben für Barbezüge nicht zu erwarten sein, da die Schüler und Schülerinnen in der Urlaubszeit zu Vertretungen der Pflege- und Schwestern herangezogen werden sollen und somit auf eine erhebliche Ersparnis an etatsmäßigen Vertretungskosten gerechnet wird.

Wir erlauben daher um folgende Beschlußfassung:  
Die Verammlung erklärt sich mit der vom Magistrat beschlossenen und in der Vorlage ausgeführten Neuordnung des Krankenpflegeausbildungswesens und mit der Umbildung der städtischen Schwesternschaften in eine „Krankenpflegeorganisation der Stadtgemeinde Berlin“ nach dem anliegenden Plan einverstanden.“

Wenn man nun bedenkt, daß diese Vorlage bereits am 22. Dezember 1921 der Stadtverordnetenversammlung zugehen und erklärt, daß sie erst am 16. Februar 1922 im Plenum zur Verhandlung gelangte, so ersieht man klar, daß hier ein Unstern gewaltet hat. Wir wollen uns jedoch in diesem Zusammenhang nicht weiter darauf einlassen, sondern nur feststellen, daß nach einer längeren Arbeit unseres Kollegen Dittmer, der als der hauptbeteiligte die obige Vorlage begründete, Herr Dr. Kirchner eine recht bedauerliche Gegenrede hielt mit unbegrenztem Schwesternhymnus. Ein Schlußantrag ließ keine Erwiderung zu, doch wird in einem belobenden Ausschuß Gelegenheit sein, darauf zurückzukommen. Jedenfalls ist auch die Berliner Ausbildungsfrage noch nicht endgültig über das letzte Hemmnisstadium hinaus, doch hoffen wir, mit Hilfe unserer Berliner Kollegen das Ziel in kürzester Frist zu erreichen.

### • Betriebsräte •

Freiwillige Entlassung wegen grober Beleidigung des Arbeitgebers oder eines Stellvertreters kann nur innerhalb einer Woche angedeutet werden. — Verfahren bei strikter Entlassung eines Betriebsratsmitgliedes. (S. 96 B. G. Z.) Der Schlichtungsausschuß Chemnitz hat in der Angelegenheit eines Krankenpflegers eines Versorgungs-Krankenhaus eine Entscheidung gefällt, die für unsere Kollegen in zweifacher Hinsicht lehrreich ist. Der Sachverhalt ist folgender: In einem Versorgungs-Krankenhaus konnte in der Frage der Personalverminderung eine Einigung zwischen dem Betriebsrat und dem Chefarzt nicht erzielt werden. Ein schriftlicher Protest des gesamten Personals wurde von einem unserer Kollegen, der dem Betriebsrat angehört, dem Chefarzt überbracht. Dieser war über den Protest recht unaehalten. Auf Veranlassung wurde vom Betriebsrat eine Versammlung des gesamten Personals einberufen, in der er seinen Standpunkt klarlegen wollte. Er erklärte in der Versammlung, daß er dem Wunsch des Betriebsrates zustimmte, auch bei der freien Ausprache anwesend zu bleiben, nicht Folge geben würde. Tatsächlich entzunte er sich vor der Ausprache. Am nächsten Tage nahm der Betriebsrat Gelegenheit, mit dem Chefarzt noch einmal über die ganze Angelegenheit

zu sprechen. Hierbei äußerte der bereits erwähnte Kollege, daß das vorzeitige Verlassen der Versammlung durch den Chefarzt eine Unmöglichkeit sei. Nunmehr forderte der Chefarzt den Kollegen auf, sofort den Betrieb zu verlassen. Dieses lehnte der Kollege ab. Der Chefarzt beantragte darauf seine eigene Verletzung und Beurlaubung. Die Verletzung wurde von seiner vorgelegten Behörde abgelehnt, jedoch der Urlaub erteilt und ein Vertreter bestimmt. Der Stellvertreter lehnte von vornherein ein Zusammenarbeiten mit dem erwähnten Kollegen ab. Es fand darauf eine Schlichtungsverhandlung unter Hinzuziehung des Leiters des gesamten Versorgungsamtes im Beisein des Betriebsrats und Gewerkschaftsvertretern statt. Das Ergebnis war, daß der Chefarzt seines Amtes enthoben wurde und unser Kollege im Betriebe verblieb. Mehrere Monate später wurde dem Kollegen auf Anweisung des Reichsarbeitsministeriums wegen Beleidigung des Chefarztes fristlos gekündigt. Der angegriffene Schlichtungsausschuß fällt darauf folgende Entscheidung: "Die Kündigung ist unberechtigt und der Beschwerdeführer ist weiter zu beschäftigen. Für den Fall, daß die Weiterbeschäftigung abgelehnt wird, ist eine Entschädigung von 2500 Mk. zu gewähren. Unter allen Umständen, auch im Falle der Weiterbeschäftigung, hat der Beschwerdeführer Anspruch auf Tariflohn für die Zeit von der Entlassung bis heute. Grund: Der Beschwerdeführer gehört dem Betriebsrat an. Ob ein Grund zur sofortigen Entlassung vorgelegen hat, kann dahingestellt bleiben, da die hierfür auf Grund der Gewerbeordnung bestehende Frist von einer Woche von der Beschwerdebeklagten verkannt worden ist. Nach Auffassung des Schlichtungsausschusses liegt eine Maßregelung vor. Der Beschwerdeführer wird sich im 2. Dienstjahre bei der Beschwerdebeklagten um eine Monatsvergütung einschließlich Kinderzulage von ca. 2500 Mk. Diese Entscheidung ist nach dem Betriebsrätegesetz endgültig." (Entscheidung des Schlichtungsausschusses Chemnitz vom 1. Januar 1921. Nr. 420.) Hierzu ist folgendes zu bemerken: Die obige Kündigung ist zutreffend als ungerechtfertigt erklärt worden, da im § 123 Abs. 2 der Gewerbeordnung ausdrücklich bestimmt ist, daß aus Gründen, die in Ziffer 1—7 des erwähnten § 123 Abs. 1 aufgeführten sind, die Entlassung nicht mehr zulässig ist, wenn zugrundeliegenden Tatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind. — Riff. 5 des § 123 der GO. gibt dem Arbeitgeber wegen grober Beleidigungen das Recht zur fristlosen Entlassung. Wir lassen es dahingestellt, ob die Äußerung des Betriebsratsmitgliedens in dem vorliegenden Falle nach Lage der Sache „grobe Beleidigungen“ enthielt. Auf jeden Fall hat der Betriebsrat als legitimer Vertreter der Kollegenschaft an der Besprechung teilgenommen. Er tat die Äußerung in Wahrung berechtigter Interessen und stand daher unter dem Schutz des § 193 des Reichsstrafgesetzbuches. Der Schlichtungsausschuß Hamburg hat auch in dem gleichliegenden Falle entschieden, daß den Mitgliedern des Betriebsrats in solchen Fällen in weitgehendem Maße der Schutz des § 193 StGB. zugestanden werden muß. Wöllig verfehlt ist dagegen die Entscheidung, soweit eine Entschädigung für den Fall der Weiterbeschäftigung festgesetzt worden ist. In dem vorliegenden Falle hat der Reichsarbeitsminister, obwohl er doch wissen mußte, daß diesem Punkte die Entscheidung des Schlichtungsausschusses zugunsten der Betriebsratsmitglieder, sondern die Zahlung der Entschädigung veranlaßt. In solchen Fällen, wo Betriebsratsmitglieder fristlos entlassen werden, steht dem Arbeitgeber ein Wahlrecht zwischen Wiedereinstellung oder Zahlung der Entschädigung nicht zu. Der Schlichtungsausschuß darf infolgedessen in seiner Entscheidung auch ein Wahlrecht nicht festsetzen. Im § 96 des Betriebsrätegesetzes wird zwar bestimmt, daß bei fristlosen Entlassungen das Einspruchsverfahren nach § 84 Abs. 2 zulässig ist, daß wird im § 96 Abs. 3 ausdrücklich bestimmt:

"Wird eine fristlose Kündigung durch rechtmäßiges, gerichtliches Urteil oder durch Entscheidung des Schlichtungsausschusses als ungerechtfertigt erklärt, so gilt die Kündigung als vom Arbeitgeber zurückgenommen"

Hiernach besteht das Vertragsverhältnis zwischen den Mitgliedern des Betriebsrats und dem Arbeitgeber weiter. Letzterer ist verpflichtet zur Weiterbeschäftigung und Fortzahlung des Gehalts vom Tage der Entlassung verpflichtet. Im vorliegenden Falle wäre dem Kollegen damit mehr gebüht gewesen, wenn er weiterbeschäftigt worden wäre. Da über das Verfahren und die Rechtsfolge der Entlassung von Betriebsratsmitgliedern im Kreise der Kollegen eine große Unklarheit besteht, was ja nicht verwunderlich ist, weil der selbst bei Schlichtungsausschüssen besteht, wie der vorliegende Fall zeigt, hoffen wir, daß der vorstehend besprochene Fall viel zur Klärung beitragen wird.

• Aus der Praxis •

**Schmierseifenreibungen gegen Sphylis.** Viele Wandlungen haben wir auf dem Gebiet der Sphylisbehandlung erlebt, die es notwendig machen, daß wir über jede Neuerung unterrichtet sein müssen. Wir kennen die verfeinerten Hg-Salben, deren Seifenreibung neben dem Hg jetzt in erhöhtem Maße anerkannt wird. Prof. Hübner, Eberfeld, berichtet darüber in der "D. m. W." neben wöchentlich zweimaliger Reosüberlavoranwendung

täglich 10 Gramm Schmierseife auf Brust und Rücken einzureiben angeordnet werden. Die Injektion soll etwa 15 Minuten dauern. Die Seife bleibt in der Haut und wird erst am nächsten Tage durch Abwaschen entfernt. Nach einigen Einreibungen erscheint die Haut leicht gerötet. Nach 1—2 Wochen Kurdauer tritt ein leichtes Spannungsgefühl in der Haut ein. Beim Übergang von der Injektionskur zu den Injektionen, und neuerdings von den intramuskulären zu den intravenösen Injektionen sind zwei kleine Rückschritte entstanden. Bei den Einreibungen wirkt die Massage der Haut, bei den intramuskulären Injektionen der oft noch auf die Unterhaut übergreifende, von den Infiltraten ausgehende Entzündungsreiz im Sinne der Immunkörperbildung in der Haut. Von Buschle wurde zuerst die günstige Reizwirkung beobachtet, die sich bis zur schweren Dermatitis steigern kann. Die Wark während der Kur zeigte bei Seifeinreibung gegenüber ohne Hautreiz eine schnellere Verminderung der + bis zum früheren Eintritt von —. Für unsere Kollegen bleibt die Beachtung und Wertung der verschiedenen Seifenqualitäten. Eine im allgemeingebäulichem Sinne gute Schmierseife unterscheidet sich auffallend gegenüber der für Salbenunterlage verwendeten Kaliseife als Reizmittel. Wenn die Kaliseife ein gutes Reizmittel ist, der Patient dadurch zu schnell eine starke Dermatitis bekommt, so könnte man zu einer milderen Seifenform übergehen, um die Reizwirkung zu mildern. Voraussetzung für die Seifenwahl ist allerdings, daß der Arzt bei der Allgemeinverordnung seinem Helfer die Beantwortung dieser Fragen überlassen hat. Von den Scabiesuren wissen wir, daß auch die Haut der Krankenerforderer von dem Seifenreiz stark beeinflusst werden kann, daher ist auf beste Hautpflege zu achten.

• Hebammen •

**Trüberg.** Auf Grund der durch das badische Ministerium des Innern erlassenen Verfügung war durch den Bezirksarzt in Trüberg am 2. März eine Versammlung der Hebammen des Amtsbezirks Trüberg einberufen worden, um sich mit der Frage der Wartegebühren und Erhöhung der Gebühren zu befassen. Als Vertreter der Reichsaktion „Gesundheitswesen“ nahm Bezirksleiter J. A. L. Singen an dieser Versammlung teil. Die durch das Ministerium veröffentlichten Erhöhungen der Gebühren wurden durchgesprochen und erläutert. Es liegt nun an den Kolleginnen selbst, dafür zu sorgen, daß die Sätze überall eingehalten werden und keine Schmuckkonkurrenz getrieben wird. Auch der Herr Bezirksarzt ermahnte die Kolleginnen, die Sätze einzuhalten. Das Wartegebühren soll nun einheitlich festgesetzt werden, und zwar in Städten auf 1200 Mk., in Landgemeinden auf 800 Mk. jährlich. Bei Abschluss der neuen Verträge soll besonders darauf geachtet werden, daß das Anrecht auf Ruhegeld vertraglich festgelegt wird. In entgegenkommender Weise hat sich der Herr Bezirksarzt bereit erklärt, die Forderungen der Hebammen dem Bezirksamt zu unterbreiten und nach Möglichkeit zu unterstützen. Die bis heute schon erzielten Erfolge sind ein Beweis dafür, daß nur durch eine starke Organisation etwas für die Hebammen zu erreichen ist. Im Amtsbezirk Trüberg sind sämtliche Kolleginnen in unserem Verbande organisiert, hoffentlich folgen diejenigen der anderen Bezirke nach, dann werden die Erfolge noch größer sein.

• Aus unserer Bewegung •

**Frankenthal.** Bei der Neuwahl der Sektionsleitung wurden einstimmig gewählt die Kollegen Heinz als Sektionsleiter, Schwamm als Schriftführer, Huber als Kassierer, Rink als Ausschussmitglied, der auch im Verhinderungsfall eines der genannten Mitglieder dessen Funktion übernehmen kann. Auf Antrag des Kollegen Schwamm wurde noch der Kollege Müller als Ausschussmitglied vom technischen Personal hinzugewählt.

**Wünzburg.** Auch im neuen Jahre ist in unserer Filiale ein reges gemerkchaftliches Leben zu verzeichnen. Es fanden im neuen Jahre schon drei Versammlungen statt. In der ersten Versammlung konnte die Neuwahl des Ausschusses vorgenommen werden, wobei der alte Ausschuss mit drei Ergänzungen gewählt wurde. Kollege Riedel gab den Geschäftsbericht des verfloßenen Jahres. Zu entnehmen war, daß drei Lohnverhandlungen mit der Kreisregierung geführt wurden, die mit Erfolg endeten. Neuaufnahmen sind zu verzeichnen gewesen in den Städten Lauingen und Wünzburg. Die städtischen Arbeiter und dann die Angestellten des Distriktsrankenhauses Lauingen, zusammen 32 Mitglieder. Dagegen sind in Burgau bei den Straßenarbeitern Austritte zu verzeichnen infolge Entlassung der Arbeiter. Der Mitgliederbestand ist 167; davon 62 weibliche. Der Filialkassenbestand hat sich auf 2488,05 Mk. erhöht. In der zweiten Versammlung gab Kollege Riedel einen Bericht von der Waulonferenz in Augsburg. Außerdem wurde die Vorschlagsliste zur Betriebsratswahl aufgestellt, die nachstehendes Re-

